Stadt Leipzig
Branddirektion

Information

Nr. 01

Anfertigung von Beratungsnotizen

Stand: 09 / 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit vielen Jahren beraten wir Sie in den Belangen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Die Aufgabe gehört nicht zu den gesetzlich geregelten Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wir erbringen sie als freiwillige Leistung. Nichts desto trotz erscheint es uns wichtig, diesen Service anzubieten. Führt er doch in der Regel schon frühzeitig zur Planungssicherheit und hilft oftmals Kosten zu sparen.
Ergebnisse dieser Beratungen werden auf Plänen oder in Beratungsprotokollen festgehalten. Bitte beachten Sie bei der Anfertigung dieser Protokolle folgende Hinweise.

1. Die Aktennotiz wird grundsätzlich vom Gesprächspartner verfasst.
   (Für Rückfragen bitte Telefon-Nr. und Adresse nicht vergessen.)
2. Die Aktennotiz soll folgende Angaben enthalten:
   - Projektbezeichnung (Objekt, Gebäudeteil, Bauvorhaben)
   - Ortsangabe (Straße, Haus-Nr., ggf. Flurstücksnummer) !
   - Ort, Datum der Besprechung
   - Teilnehmer
3. Die Aktennotiz bitte dreifach einreichen (Verfasser / Branddirektion / Amt für Bauordnung und Denkmalpflege)
4. Bei Aktennotizen die nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Besprechungstermin bei uns eintreffen, ist eine Prüfung des Sachverhaltes und Bestätigung unsererseits u. U. nicht mehr möglich.
5. Der Aktennotiz ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Protokolle, die uns per FAX übermittelt werden, oder ohne Rückumschlag sind, werden per FAX an Sie zurückgeschickt. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass hierbei die Lesbarkeit ggf. beeinträchtigt wird.

Wichtige Hinweise zur Bestandskraft

Inhalte von Aktennotizen, die der sächs. Bauordnung, den eingeführten Sonderbauverordnungen und den techn. Baubestimmungen oder den sonst. anerkannten Regeln der Technik, welche die Rechtslage wiedergeben, entsprechen, haben beratenden und begutachtenden Charakter.

Das Beratungsprotokoll dient der Dokumentation einer Besprechung. Sie ersetzt keinen Brandschutznachweis. Ein Brandschutznachweis ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zur SächsBO immer zu erstellen. Bei Abweichungen von diesen Vorschriften genügt die Gegenzeichnung der Branddirektion allein nicht aus. Über Abweichungen gemäß § 67 SächsBO entscheidet in Abhängigkeit der jeweiligen Aufgabenzuweisung der Prüfingenieur für Brandschutz oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Branddirektion Leipzig
Abt.: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Gerichtsweg 9
04103 Leipzig

☎ 0341 123 – 9790
🖹 0341 123 – 9873
✉ vbg.feuerwehr@leipzig.de